



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

6. Strafprozeß.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

verfahrens erfolgt auf Antrag des Schuldners. Dabei muß er angeben, ob innerhalb der letzten 5 Jahre bereits ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses mangels Masse abgelehnt worden ist, ob er innerhalb dieser Frist den Offenbarungseid geleistet hat und ob gegen ihn Haft angeordnet worden ist. Er muß dem Antrag ferner ein genaues Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner beifügen und die Erklärung abgeben, ob er innerhalb des letzten Jahres Vermögensübertragungen mit seinen Verwandten vorgenommen hat, ferner die Erklärung, daß mehr als die Hälfte seiner Gläubiger, deren Forderungen an ihn mehr als die Hälfte seiner Gesamtschuld betragen, mit dem Vergleiche einverstanden sind, und schließlich muß er bereit sein, den Offenbarungseid zu leisten. — Das Gericht muß den Antrag ablehnen, wenn der Schuldner die erforderlichen Angaben nicht innerhalb einer Woche einreicht, wenn er flüchtig ist oder sich verborgen hält, wenn gegen ihn eine gerichtliche Untersuchung wegen betrügerischen Bankrotts vorliegt, wenn sich ergibt, daß der Vermögensverfall auf Leichtsinn oder Unregelmäßigkeiten zurückzuführen ist. Das Gericht kann den Vergleich ablehnen, wenn der Schuldner seinen Gläubigern nicht mindestens die Hälfte ihrer Forderungen im Vergleichswege bietet, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre bereits Geschäftsaufsicht, Konkurs oder Vergleichsverfahren bestanden, oder wenn innerhalb der letzten 5 Jahre der Offenbarungseid geleistet worden ist. Lehnt aber das Gericht die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ab, so hat es sofort von sich aus über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beschließen. Der Schuldner kann seinen Antrag nicht mehr zurückziehen. Er muß deshalb vorsichtig sein und damit rechnen, daß er den Konkurs nicht mehr aufhalten kann, wenn das Gericht seinen Antrag auf Vergleich ablehnt.

*

Gehster Abschnitt: Strafprozeß.

Im Strafprozeß vertritt die Anklage bei den Amtsgerichten der Amtsanwalt oder Staatsanwalt, bei den Landgerichten, Oberlandesgerichten und Schwurgerichten der Staatsanwalt bzw. Oberstaatsanwalt, beim Reichsgericht der Reichsanwalt. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller zu ihrer Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen einzuschreiten. Hiervon kann sie nur dann mit Zustimmung des Gerichts absehen und das Verfahren vor Erhebung der Klage einstellen, wenn die Schuld des

Täters gering, und die Folgen der Tat unbedeutend sind. Der Anklage-Vertreter reicht seine Anklageschrift beim Amtsgericht, Schöffengericht oder dem Schwurgericht ein, je nachdem, welches Gericht zuständig ist. Erscheint der Angeklagte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens und setzt einen Termin zur Verhandlung an. In der Verhandlung wird nach Aufruf der Zeugen und Sachverständigen zunächst der Angeklagte vernommen in Abwesenheit der Zeugen. Darauf erfolgt die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen und durch sonstige Beweismittel.

Nach der Beweisaufnahme spricht der Staatsanwalt und dann der Angeklagte bezw. sein Verteidiger. Hierauf wird das Urteil gefällt.

Der Verteidiger ist in der Regel ein Rechtsanwalt; er hat die Aufgabe, alles zur Entlastung des Angeklagten vorzutragen und Zeugen und anderes Beweismaterial dafür zusammen zu bringen. Er ist ein Gegengewicht gegen den Staatsanwalt.

Vorgeschrieben ist Verteidigung in der Regel nur beim Reichs- und Schwurgericht und für Jugendliche. Es ist jedoch zu empfehlen, in allen verwickelteren Fällen, namentlich wenn der Angeklagte nicht etwas rechtstundig ist, einen Verteidiger zu nehmen.

Auch beim Strafprozeß gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde, der Berufung und der Revision. Sie stehen dem Angeklagten, Staatsanwalt und dem Verteidiger zu.

Die Beschwerde ist gegen alle Beschlüsse der Gerichte erster und zweiter Instanz zulässig, wenn das Gesetz den Beschwerdeweg nicht ausdrücklich ausschließt. Während die Berufung eine Nachprüfung nach der tatsächlichen Seite herbeiführt, kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Frist zur Einlegung der Berufung oder Revision beträgt eine Woche. Beide Rechtsmittel müssen bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Urteil angefochten werden soll.

*

Siebenter Abschnitt: Privatklage und Schiedsmann.

Ein besonderes Strafverfahren ist das Privatklageverfahren. Dieses ist gegeben bei Beleidigung, leichter Körperverletzung, Haussfriedensbruch, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verlehung fremder Geheimnisse oder Urheberrechte und unlauterem Wettbewerb. Bei diesen strafbaren Hand-